

25.11.03

Antrag

des Landes Berlin

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)

TOP 26 b) der 794. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 3 ArbStättV)

In Artikel 1 wird § 1 Abs. 3 um folgenden Satz ergänzt:

„Für Tätigkeiten im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und sonstigen landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können den Sätzen 1 und 2 entsprechende Regelungen durch Landesrecht getroffen werden.“

Begründung:

Artikel 1 § 1 Abs. 3 sieht die Möglichkeit vor, Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zuzulassen, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. Die Befugnis dazu ist dem Bundeskanzleramt und einigen Bundesministerien vorbehalten.

Gemäß § 20 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz kann für die Beamten der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts durch Landesrecht geregelt werden, ob und inwieweit die

...

nach § 18 erlassenen Rechtsverordnungen gelten. Damit ist den Landesregierungen bereits die Möglichkeit eingeräumt, für Beamte ganz oder teilweise von der Arbeitsstättenverordnung abweichende Regelungen zu treffen. Für andere Beschäftigte ist eine Befugnis zur Regelung von Ausnahmen von der Arbeitsstättenverordnung auf Landesebene nicht vorgesehen.

Da die Ausnahmeregelung insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit zur Anwendung kommen kann und in den Berliner Sicherheitsbehörden Beamte und Angestellte zum Teil inhaltsgleiche Tätigkeiten verrichten, muss gewährleistet werden, dass für alle Beschäftigtengruppen die gleichen arbeitsschutzrechtlichen Maßstäbe gelten. Die in § 20 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz enthaltene Ausnahmeregelung ist auf Beamte beschränkt, so dass eine entsprechende Ausnahmemöglichkeit für andere Beschäftigtengruppen in der Arbeitsstättenverordnung vorzusehen ist.